

**Kleine Anfrage****der Abgeordneten Stephan Brandner, Sascha Lensing und der Fraktion der AfD****Mögliche Beobachtung von Mitgliedern des Bundestages der 21. Wahlperiode durch das Bundesamt für Verfassungsschutz**

Die Bundesregierung hat in Person des Parlamentarischen Staatssekretärs Christoph de Vries am 25. Juni 2025 (Antwort der Bundesregierung auf Frage 11 auf Bundestagsdrucksache 21/664) nach Auffassung der Fragesteller unzureichend auf die Einzelanfrage des Abgeordneten hinsichtlich einer eventuellen Beobachtung von Mitgliedern des 21. Deutschen Bundestages durch das Bundesamt für Verfassungsschutz geantwortet.

Die besagte Antwort geht nicht auf die erfragte Anzahl etwaiger Beobachtungsfälle ein, sondern verstieg sich in den Augen der Fragesteller in allgemeine Rechtsausführungen zu den Voraussetzungen zur Beobachtung von Abgeordneten durch die Verfassungsschutzbehörden.

Dabei verkennt die Bundesregierung in ihrer Antwort nach Lesart der Fragesteller, dass die besagte Einzelfrage nicht auf die Nennung konkreter und damit personenidentifizierender Beobachtungsvorgänge unter Nennung nachrichtendienstlicher Mittel gerichtet ist, sondern lediglich auf eine allgemeine Auskunft möglicher Beobachtungsfälle, ohne Personenbezug. Folglich greifen die vorgebrachten Gründe der Antwortverweigerung, wie der angebliche Grundrechtschutz Dritter oder die angebliche Vereitelung der Aufklärungsarbeit des Verfassungsschutzes, mangels Bezugs zu einer konkreten Person nicht.

Vielmehr stellte das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss vom 1. Juli 2009 (Az. 2 BvE 5/06) bezüglich des Frage- und Informationsrechts des Deutschen Bundestages gegenüber der Bundesregierung u. a. fest:

„Bilden öffentlich zugängliche Quellen die Grundlage für die Überwachung einer Partei und ihrer Fraktion sowie von Mitgliedern, spricht einiges dafür, dass die Aufdeckung nachrichtendienstlicher Strukturen nicht zu befürchten ist und kein Bedarf an Geheimhaltung besteht“ (Rn. 136).

Nach Ansicht der Fragesteller genügt die o. g. Antwort daher nicht den vom Bundesverfassungsgericht ausgearbeiteten Grundsätzen zur Beantwortung von Fragen zur Befriedigung des Frage- und Informationsrechts des Deutschen Bundestages. Aus diesem Grund geben die Fragesteller der Bundesregierung zur Vermeidung eines Organstreitverfahrens vor dem Bundesverfassungsgericht durch folgende Nachfrage die Möglichkeit zur Korrektur bzw. Ergänzung der Antwort auf die oben genannte Einzelanfrage.

*Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.*

Wir fragen die Bundesregierung:

Wie viele Mitglieder des 21. Deutschen Bundestages werden aktuell durch das Bundesamt für Verfassungsschutz beobachtet (Bitte um Gliederung nach Fraktionen im Deutschen Bundestag)?

Berlin, den 16. Dezember 2025

**Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion**

*Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.*